

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1976)
Heft: 4

Artikel: Aus dem Jungbürgerbrief
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938579>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

*Liebe Auslandschweizerin,
lieber Auslandschweizer,*

mit der Vollendung Ihres 20. Altersjahres, das Sie dieses Jahr erreicht haben oder in Kürze erreichen, werden Sie aufgrund des schweizerischen Zivilgesetzbuches volljährig. Wir beglückwünschen Sie zu diesem denkwürdigen Ereignis.

Volljähriger Schweizer im Ausland — das bringt auch Pflichten mit sich, auf die wir Sie kurz aufmerksam machen möchten.

Dienstplicht: Sie unterstehen dem Sektionschef in Buchs SG als militärischer Meldestelle.

Melde- und Abmeldepflicht: Liechtensteinische Fremdenpolizei, Vaduz.

Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung: Liechtensteinische Fremdenpolizei, Vaduz.

Passbüro: Liechtensteinische Fremdenpolizei, Vaduz.

Rechtsordnung: Sie unterstehen während Ihres Aufenthaltes in Liechtenstein grundsätzlich der Rechtsordnung des Wohnsitzstaates, obgleich in Fragen der Unterstützung und anderen mehr schweizerisches Recht anwendbar sein kann.

Stimm- und Wahlrecht: Ab 1. Januar 1977 können die Auslandschweizerinnen und die Auslandschweizer, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, an den eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen sowie eidgenössische Initiativ- und Referendumsbegehren unterzeichnen.

Gastrecht: Der Liechtensteiner ist fremde Nationalitäten gewohnt und ist gastfreundlich. Weisen wir uns dieser Gastfreundschaft würdig, damit die Schweizerkolonie weiterhin angesehen bleibt.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen einen guten Aufenthalt in unserm Gastland Liechtenstein. Unsere besten Wünsche begleiten Sie auf Ihrem weiteren Lebensweg.

SCHWEIZER-VEREIN
im
FURSTENTUM LIECHTENSTEIN